jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/22 8Ob28/93, 4Ob2114/96b, 1Ob2299/96m, 4Ob2265/96h, 1Ob14/01t, 9ObA77/01s, 7Ob292/04y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1993

Norm

ABGB §904 I
ABGB §1496

Rechtssatz

Eine "reine" Stundung, welche die Fälligkeit unberührt lässt, aber ihre Geltendmachung hinausschiebt, hemmt den Lauf der Verjährungsfrist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 28/93
  Entscheidungstext OGH 22.12.1993 8 Ob 28/93
- 4 Ob 2114/96b
  Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2114/96b
  Beisatz: Der Schuldner darf weiterhin die Leistung erbringen und muss Verzugszinsen leisten; wird aber der Schuldner vom Gläubiger belangt, kann er dieses Begehren unter Berufung auf den Aufschub der Geltendmachung der Forderung abwehren. (T1)
- 1 Ob 2299/96m
  Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2299/96m
  Auch; nur: Eine "reine" Stundung, welche die Fälligkeit unberührt lässt, aber ihre Geltendmachung hinausschiebt. (T2)
- 4 Ob 2265/96h
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2265/96h
  Beisatz: Die nicht auf einer Vereinbarung beruhende Setzung eines Zahlungszieles in einer Rechnung ist eine sogenannte "reine Stundung", so dass vor dem Erreichen des Zahlungszieles die Forderung nicht geltend gemacht werden kann, und der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt ist. (T3)
- 1 Ob 14/01t
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 14/01t
- 9 ObA 77/01s
  Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 77/01s
  Auch; nur T2; Beisatz: Die "reine" Stundung steht der Aufrechnung nicht entgegen. (T4)
- 7 Ob 292/04y
  Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 292/04y
- 6 Ob 111/10g
  Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 111/10g
  Vgl auch; nur T2
- 5 Ob 157/10i
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 157/10i
  Vgl auch; nur ähnlich T2
- 2 Ob 117/21a
  Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 117/21a
  Beisatz: Hier: gilt auch für die Stundung nach § 765 Abs 2 ABGB. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0017597

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at